



Satzung

der Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde in Deutschland e. V.

vom 20.9.1999

Fassung vom 17.3.2007

Geschäftsstelle:

Steinweg 12 · 65520 Bad Camberg

Tel. (0 64 34) 90 00 10, Fax (0 64 34) 3 82 71

Internet: www.esel.org

Satzung der Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde in Deutschland e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde Deutschland e.V.« nachstehend kurz »IGEM«.

Die Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde Deutschland e.V. hat ihren Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die IGEM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes (§§ 51 ff) der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung und Unterstützung des Tiereschutzes, der artgerechten Tierhaltung und der Tierzucht, insbesondere in Bezug auf die Tiergattungen Esel, Maultier und Maulesel;
- b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Tierschutz und dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres dienen, der Erhaltung unterschiedlicher

Rassen und Wesensmerkmalen, außerdem der Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der artgerechten Haltung, Nutzung und Zucht von Eseln, Maultieren und Mauleseln sowie die Förderung der ethischen Grundsätze, die dem Schutz des Lebens und dem Wohlbefinden der Tiere dienen;

- c) die Förderung von Gesundheit und Lebensfreude aller Personen im Umgang mit den Tieren, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege und Ausübung des Fahr-, Reit- und Wandersports mit Eseln, Maultieren und Mauleseln;
- d) die Förderung der Jugendarbeit, er vertritt insbesondere die Interessen seiner jugendlichen Mitglieder und leitet sie an, für den Schutz des Lebens und das Wohlbefinden der Tiere Sorge zu tragen. Er unterstützt sie beim Erfahrungsaustausch, bei der artgerechten Haltung, Nutzung und Zucht. Die Interessen der Vereinsjugend werden durch eigene Veranstaltungen und besondere finanzielle Unterstützung berücksichtigt. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

§ 4

Zucht im Verein

1. Die IGEM führt ein Zuchtbuch für Esel, Maultiere und Maulesel.
2. Für die Zucht von Eseln und Maultieren (Mulis) sind im Anhang 1 Standards festgelegt, die für das züchterisch tätige Mitglied verbindlich sind. Aus diesem Anhang 1 ergeben sich auch die Bedingungen für die Zuchtwertschätzung und die Nutzwertbewertungen und die sonstigen Bewertungen des Zuchtergebnisses.
3. Die IGEM nennt ihre im Zuchtbuch eingetragene Tiere »Deutscher Zuchtesel der IGEM«, auch soweit es sich um Maultiere und Maulesel handelt.
4. Sind Vater und Mutter Deutscher Zuchtesel der IGEM, wird das Fohlen mit seiner Geburt Deutscher Zuchtesel der IGEM und erhält

Papiere, sobald der Züchter die Chipnummer liefert

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ideell oder materiell fördern will.
2. Personen, die im gewerblichen Tierhandel oder der gewerblichen Esel-, Maultier- oder Pferdezucht tätig sind oder sonst, mittelbar oder unmittelbar ausschließlich in Gewinnerzielungsabsicht mit diesen Tieren handeln oder züchten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Personen oder Vereinigungen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch die Annahme des Beitrittsgesuches des Eintrittsbewerbers. Das Beitrittsgesuch ist dem Vorstand durch einen Antrag auf Mitgliedschaft in schriftlicher Form vorzulegen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Annahme wird mit der Aushändigung der Bestätigung des Vorstandes unter Angabe der Mitgliedsnummer an das neue Mitglied wirksam.
5. Familien, deren Mitglieder einen gemeinsamen Wohnsitz haben, können auf Antrag eine Familienmitgliedschaft erwerben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat bis zum 01. März eines jeden Jahres einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Es gilt folgende Beitragsstaffelung:
 - a) Vollmitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.
 - b) Familienmitglieder im Sinne des § 5 Absatz 5 bezahlen ab dem zweiten Familienmitglied jeweils die Hälfte des

festgelegten Jahresbeitrages.

- c) Neumitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31. 10. eines Jahres beginnt, bezahlen erstmals zum 1. 01. des folgenden Jahres den Jahresbeitrag. Beginnt die Mitgliedschaft vor dem 31. 10. eines Jahres, ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Im Jahresbeitrag ist der Bezug der Vereinszeitschrift »Esel-Post« enthalten. Dies gilt nicht für Familienmitglieder, die lediglich den halben Jahresbeitrag bezahlen und für Mitglieder, deren Mitgliedschaft erst nach dem 31. 10. eines Jahres beginnt, oder die sich mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug befinden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der IGEM zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen und den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die IGEM zu stellen und von der IGEM, im Rahmen seiner fachlichen und sachlichen Möglichkeiten, Auskunft, Rat sowie Unterstützung im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Vereinsaufgaben zu erhalten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Es hat Verstöße gegen die Satzung und deren Anhänge zu vermeiden; den Anordnungen der Vereinsorgane im Rahmen dieser Satzung ist Folge zu leisten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen und der IGEM in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschuß aus dem Verein.
2. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand

- schriftlich erklärt werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muß die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschieden sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im übrigen kann der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Maßgebend ist der Zugang der Kündigungserklärung in der Geschäftsstelle.
3. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat das Mitglied die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands wieder zurückgenommen werden.
 4. Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterläßt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist einen Monat später mittels »Einschreiben mit Rückschein« zu übermitteln; sie muß den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf eines weiteren Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld, einschließlich der nachweisbaren Mahnkosten, nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Eine Mahnung gilt auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied den Zugang, z. B. durch Wegzug ohne Mitteilung der Anschriftenänderung, verhindert hat.
 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, wenn sich ein Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins und seiner Satzung sowie den darin in Bezug genommenen weiteren Vorschriften und Empfehlungen beharrlich zuwiderhandelt. Als wichtiger Grund zählt insbesondere die mittelbare oder unmittelbare Betätigung oder Beteiligung des Mitgliedes im kommerziellen Tierhandel, oder der Verstoß gegen die in § 9 Absatz 1 dieser Satzung genannten »Empfehlungen zur Haltung von Eseln« genannten Empfehlungen. Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.
 6. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgremium (§19 dieser Satzung). Vor dessen Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist von in der Regel zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Schiedsgremium kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des Betroffenen anordnen. Die Ausschlußentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels »Einschreiben mit Rückschein« bekanntzumachen, falls es bei der Beschlußfassung nicht anwesend gewesen sein sollte. Der Ausschluß wird mit der Beschlußfassung durch den Vorstand wirksam.
 7. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht binnen einer Frist von zwei Wochen, diese gerechnet ab dem Datum der Zustellung oder der Niederlegung der schriftlichen Entscheidung oder, im Falle der Anwesenheit des auszuschließenden Mitgliedes, ab dem Tage der Beschlußfassung, schriftlich Einspruch gegen die Ausschlußentscheidung bei dem Vorstand einzulegen. Der Einspruch, der keine aufschiebende Wirkung hat, muss mit Gründen versehen sein. Der Vorstand hat diesen Einspruch der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung über den Ausschlußantrag vorzulegen, falls der Einspruch fristgerecht und nicht offensichtlich unbegründet ist oder mißbräuchlich eingelegt worden ist. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel mehr möglich.
 8. Während des Ausschlußverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Ersatz ihm eventuelle entstandener Kosten des Einspruchsverfahrens.
 9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied den Mitgliedsausweis an die IGEM zurückzugeben.

§ 9

Haltung und Pflege der Tiere

1. Die von dem Landesbeauftragten für den Tierschutz des Landes Niedersachsen (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover) veröffentlichten »Empfehlungen zur Haltung von Eseln« werden in der jeweils aktuellen Fassung von jedem Mitglied als für sich und der IGEM verbindlich anerkannt. Eine Ausfertigung dieser Empfehlungen kann auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen oder dort angefordert werden.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vorerwähnten »Empfehlungen zur Haltung von Eseln« des Landes Niedersachsen einzuhalten und zu beachten. Es verpflichtet sich, dem Vorstand oder durch den vom Vorstand beauftragten Personen bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung dieser Empfehlungen eine Besichtigung seiner Tiere und die Überprüfung ihrer artgerechten Haltung zu ermöglichen.
3. Für die Haltung von Maultieren und Mauleseln gelten die jeweiligen Verordnungen zur Pferdehaltung des betroffenen Bundeslandes.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die von der IGEM herausgegebenen Tiererfassungsbögen ordnungs- und wahrheitsgemäß auszufüllen und an sie zurück zu senden sowie Bestandsveränderungen in seiner Tierhaltung unaufgefordert der Geschäftsstelle mitzuteilen.
5. Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Schiedsgremium (§19).

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Schiedsgremium.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres stattzufinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b) wenn die Berufung mindestens von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ der IGEM ausschließlich dazu berufen, in folgenden Angelegenheiten zuständig zu sein:
 - 1.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
 - 1.2 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Voranschlags des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - 1.3 Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms;
 - 1.4 Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - 1.5 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder;
 - 1.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
 - 1.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
 - 1.8 Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Empfehlungen für die Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches erteilen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2.

- Vorstandsvorsitzenden.
2. Zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich durch einfachen Brief unter Beifügung der vollständigen Tagesordnung geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
 3. Die schriftliche Ladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes als zugegangen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
 5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 14

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
2. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.
3. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuß übertragen werden.
4. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Enthaltungen werden nicht gewertet. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, nicht anwesende Mitglieder können in diesem Fall ausnahmsweise ihre Stimme schriftlich abgeben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist und spätestens drei Wochen nach der Versammlung an die Vorstandsmitglieder weiterzuleiten ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ausgegebene Protokolle sind nur für den persönlichen Gebrauch des Mitgliedes bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, über die Geschäftsstelle Einsicht in das Protokoll nehmen zu können.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Kassensführer,
 - dem Pressesprecher und Schriftführer
 - einem Beisitzer.
2. Darüber hinaus gehören dem Vorstand mit beratender Stimme jeweils ein Vertreter der

Interessengruppen und Arbeitskreise für die Normal- und Zwergesel, für die Großesel, für die Maultiere und Maulesel, für die Zucht und Nutzung, des Stammbuches, der Jugendarbeit, der Vermittlungsstelle und der Regionalgruppen an.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden gebildet.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vertreter der Interessengruppen werden von diesen Gruppen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung auf Antrag vorzeitig aberufen werden.

§ 16

Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 17

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der

Tagesordnung;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr;
- e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines;
- f) Erstellung des Jahresberichtes zur Mitgliederversammlung;
- g) Abschluß und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- h) Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern gem. § 8 Absatz 4, 5 und 7 dieser Satzung;
- i) Entscheidungen über offensichtlich unbegründete, verfristete oder mißbräuchliche Einsprüche gegen Entscheidungen des Schiedsgremiums.

§ 18

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied sowie der Beirat kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu

fertigen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben, es ist von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Jeweils eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Ausgegebene Protokolle sind jeweils nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

6. Beschlüsse können in geeigneten Angelegenheiten, insbesondere bei Dringlichkeit, auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
7. Der Vorstand hat das Recht, auch andere mit Funktionen betraute Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Einzelne Vorstandsmitglieder haben das Recht, andere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen mitzubringen, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder hiergegen keine Einwendungen geltend machen.

§ 19

Das Schiedsgremium

1. Das Schiedsgremium setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vereines zusammen. Die weisungsunabhängigen Mitglieder des Schiedsgremiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Das Schiedsgremium wird auf Antrag tätig. Es schlichtet bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines, des Vorstandes oder der sonstigen Vereinsorgane und -gruppierungen, es ist insbesondere für Entscheidungen über Anträge auf einen Vereinsausschluß zuständig. Eine Entscheidung zu dem Antrag soll spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. Das Gremium wird jeweils von der antragstellenden Partei einberufen.
3. Innerhalb des Gremiums ist ein Sprecher zu wählen, der die Beschlüsse mitteilt, ferner ist ein Protokoll zu führen. Die Art der Zusammenkunft oder des Austausches obliegt dem Gremium, es hat dabei jedoch die Bedeutung der Folgen seiner in Betracht

kommenden Entscheidung sowie rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten.

4. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Zur Beschlußfassung dient die einfache Stimmenmehrheit.

§ 20

Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden aus den Interessengruppen und Arbeitskreisen gewählt oder, falls eine Wahl, gleich aus welchen Gründen nicht zustande kommt, vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Sie sind bei den Vorstandssitzungen in allen Fragen, die die nachstehend aufgeführten Interessengruppen und Arbeitskreise betreffen, stimmberechtigt. Im übrigen haben die Beiräte nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
2. Bei Beschlüssen, die nicht satzungsgemäß sind oder die die Haftung des Vorstandes betreffen, hat dieser immer ein Vetorecht; derartige Beschlüsse sind dann unwirksam.
3. Zum Beirat gehört je ein Sprecher folgender aufgeführter Arbeitskreise:
 - 3.1 Gruppe Normal- und Zwergesel
 - 3.2 Gruppe Großesel
 - 3.3 Gruppe Maultiere und Maulesel
 - 3.4 Gruppe Zucht und Nutzung
 - 3.5 Stammbuchführer
 - 3.6 Sprecher der Regionalgruppen
 - 3.7 Leiter der Vermittlungsstelle
 - 3.8 Sprecher Jugendvorstand

§ 21 Arbeitskreise

Diese Gruppen haben die Aufgabe, sich verstärkt mit Mitgliederfragen zur Haltung, Nutzung, Zucht, dem Tierschutz und der Gesundheit von Tieren zu befassen. Der jeweilige Gruppenleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über die Arbeit in den Gruppen regelmäßig Berichte in der Vereinszeitschrift Esel-Post erscheinen.

1. Gruppe Normal- und Zwergesel

Der Arbeitskreis Normal- und Zwergesel nimmt die Interessen von Mitgliedern wahr die Esel im Stockmaß von 80–130 cm halten und züchten. Ihm obliegt es vor allem, auf alle artspezifischen Belange im Umgang und der Nutzung zu achten.

2. Gruppe Großesel

Der Arbeitskreis Großesel nimmt die Interessen von Mitgliedern wahr, die Esel im Stockmaß ab 131 cm halten und züchten. Er hat dabei vor allem auf alle artspezifischen Belange im Umgang und der Nutzung zu achten, die sich von denen der Zwerg- und Normalesel unterscheiden.

3. Gruppe Maultiere und Maulesel

Der Arbeitskreis Maultiere und Maulesel nimmt die Interessen von Mitgliedern wahr, die Maultiere und Maulesel halten und züchten. Er fördert dabei besonders die rassespezifischen Belange.

4. Gruppe Zucht und Nutzung

Der Arbeitskreis Zucht und Nutzung hat insbesondere darauf zu achten, dass alle im Zusammenhang mit der Zucht des »Deutschen Zuchtesel« stehenden Anforderungen von den Haltern von den im Eselstambuch eingetragenen Zuchttieren eingehalten und die besonderen Regeln (siehe § 4 Zucht) für die Zucht und Nutzung von Eseln, Maultieren und Mauleseln sowie alle weiteren Verpflichtungen der Züchter eingehalten werden.

5. Stammbuchführer

Dem Stammbuchführer obliegt die Aufgabe zur Führung eines Eselstambuches. Er hat alle Aufgaben der Registrierung und der satzungsgemäßen Verwaltung, der gemeldeten Tiere und ihrer Nachkommen zu erledigen.

6. Sprecher der Regionalgruppen

Die Regionalgruppensprecher vertreten die besonderen Interessen ihrer Region und der zu

den Regionalgruppen gehörenden Mitglieder.

7. Vermittlungsstelle

Dem Leiter der Vermittlungsstelle obliegt die Aufgabe, Privatpersonen, die Esel, Maultiere und Maulesel verkaufen oder kaufen möchten, beratend zur Seite zu stehen und sie in Kontakt miteinander zu bringen. Es ist ihm untersagt, aufgrund seines Datenbestandes Tiere anzukaufen, um sie mit Gewinn weiter zu verkaufen.

8. Jugendvorstand

Der Jugendvorstand organisiert eigenverantwortlich die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er ist insbesondere verpflichtet, auf den jährlich vom Verein ausgeschriebenen Jugendveranstaltungen aktiv bei der Planung und Ausrichtung mitzuwirken.

§ 22 Regionale Gruppen

1. Die Bildung von regionalen Ortsgruppen wird von der IGEM unterstützt.
2. Ziel der Bildung von regionalen Ortsgruppen ist die Umsetzung der Aufgabenstellungen der IGEM auf regionaler bzw. örtlicher Ebene durch ihre Mitwirkung an der Sicherung des artgerechten Umgangs, der Haltung sowie Nutzung dieser Tiere beim Fahren, Reiten und Wandern.
3. Die Regionalgruppen bestimmen jeweils einen Sprecher, der die Belange der Gruppe als Beirat bei den Vorstandssitzungen vertritt. Der gewählte Sprecher ist für die regelmäßige Veröffentlichung der Aktivitäten der Gruppe verantwortlich und insbesondere im Bereich von Tierschutzfällen Ansprechpartner für den Vorstand und Mitglieder aus anderen Regionen. Die Gründung einer Regionalgruppe oder seine Auflösung sind dem Vorstand bekanntzugeben.
4. Die Regionalgruppen sollten sich in regelmäßigen Abständen treffen, jedoch mindestens zweimal jährlich.

§ 23

Informationspflicht an den geschäftsführenden Vorstand

Alle Handlungen, die im Namen des Vereins ausgeführt werden, dies betrifft im besonderen die Arbeit der Beiräte und des Pressesprechers, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 24

Eselstambuch

1. Die IGEM führt ein eigenständiges Eselstambuch. Darin müssen alle Tiere der Vereinsmitglieder eingetragen werden. Tiere, die bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins bei der Bewertung der Zuchtmerkmale und Leistungsdaten eine bestimmte Punktzahl erreicht haben, können auf Antrag des Tierhalters in das Zuchtbuch für Esel, Maultiere und Maulesel aufgenommen werden. Die in diesem Zuchtbuch aufgeführten Tiere erhalten die Bezeichnung »Deutscher Zuchtesel der IGEM.« Für die im Zuchtbuch erfaßten Tiere gelten besondere Auflagen, ebenso für die Halter dieser Tiere.
2. Diese Vorgaben sind als »Regeln, Auflagen und Pflichten der Züchter in der IGEM« zusammengefaßt und als Anhang 1 verbindlicher Bestandteil dieser Satzung. Sie werden regelmäßig vom Vorstand aktualisiert und allen interessierten Mitgliedern zur Verfügung gestellt sowie in der Esel-Post veröffentlicht.

§ 25

Haftungsausschluß

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadens-

ersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 26

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den B.U.N.D. und, soweit dieser aus irgendeinem Grunde zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage ist, an die Stadt Essen, die es für die in § 3 festgelegten oder ähnliche Zwecke, jedenfalls aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Absatz 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst und seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

Empfehlung zur Haltung von Eseln

Stand 02/99

Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen beschreiben die Anforderungen an eine Haltung oder Zucht von Eseln; Mulis und Maultiere sind aufgrund abweichender Ansprüche hingegen nicht erfasst. Nach dem Grundsatz des Tierschutzes ist der Tierhalter verpflichtet, Leben und Wohlbefinden jedes ihm anvertrauten Tieres zu schützen. Bestimmte Voraussetzungen sind zu erfüllen, um eine angemessene Ernährung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung zu gewährleisten und das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen.

Eselhaltungen, die den nachstehend beschriebenen Empfehlungen gerecht werden, erfüllen § 2 Abs. 1. u. 2 des Tierschutzgesetzes d. F. d. Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105; Abkürzung: TierSchG).

Die Empfehlungen sollen sowohl dem Tierhalter als Leitfaden für die Gestaltung von Eselhaltungen als auch den Behörden bei deren Beurteilung dienlich sein. Aspekte der Eselhaltung, die erfahrungsgemäß Anlass zur Kritik geben, wurden besonders berücksichtigt. In regelmäßigen Abständen sollen die Empfehlungen anhand der praktischen Erfahrungen überarbeitet, und auch hinsichtlich der rechtlichen Weiterentwicklung aktualisiert werden.

Eselhaltungen haben sich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zunehmend als Hobbyhaltungen etabliert. Privatleute stellen heute in Zucht und Haltung die Mehrheit der Halter. Esel werden selten zum Broterwerb ihres Halters oder anderweitig gewerblich genutzt. Eine Besonderheit stellen Esel dar, die therapeutisch eingesetzt werden.

Bedeutet dies für die Esel einerseits eine Entlastung im Sinne niedriger Ansprüche an ihre Arbeitsleistung, so haben sich genau aus diesem Umstand auch Probleme bei der fach- und sachkundigen Betreuung von Eseln entwickelt. Ausgebildete Fachkräfte sind kaum mehr anzutreffen, und viel Wissen um die Bedürfnisse und Ansprüche der Esel an Haltung und Fütterung ist verloren gegangen. Fehlende Erfahrung, mangelndes Fachwissen und eine zeitlich unzureichende Betreuung können zu erheblichen Problemen aus

Tierschutzsicht führen.

Aufgrund ihrer Evolutionsgeschichte, entsprechender Verhaltenseigenheiten und physiologischer Unterschiede stellen Esel andere, aber keineswegs geringere Ansprüche an ihre Haltung als Pferde. Das Wissen hierum ist nicht sehr weit verbreitet, und Probleme entstehen häufig daraus, dass versucht wird, Esel wie Pferde zu halten. Diese Empfehlungen tragen diesen Besonderheiten Rechnung.

Bezug zu bestehenden Rechtsvorschriften

Der Mensch, der Tiere als Haustiere hält, sie betreut oder nutzt, übernimmt im Sinne des gesetzlichen, ethischen Tierschutzes die Verantwortung für jedes einzelne Tier. Dessen Leben und Wohlbefinden sind aus dieser Verantwortung für das Mitgeschöpf zu schützen, und es ist vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren (§ 1 TierSchG).

Das Tierschutzgesetz benennt die Halterin/ den Halter und die Betreuerin/den Betreuer von Tieren als Verantwortliche oder Verantwortlichen für die tierschutzgerechte Haltung der Tiere, d.h. für bedarfsgerechte Fütterung, tier- und verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege. Laut Tierschutzgesetz in der novellierten Fassung vom 29. Mai 1998 müssen die betreffenden Personen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten über die Ansprüche und Bedürfnisse der gehaltenen Tiere besitzen (§ 2 Nr. 3 TierSchG).

Dies ist als eine der Voraussetzungen zur bedarfsdeckenden und schadensvermeidenden Haltung von Tieren anzusehen, der sich das Tierschutzgesetz verpflichtet sieht.

Nach §11 Abs.1 Nr. 3 TierSchG als gewerbsmäßig einzustufende Haltungen (hierzu sind Reit- und Fahrbetriebe (Nr. 3c) und in gewissen Fällen auch Esel-Zuchten zu zählen) dürfen erst nach einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde des betreffenden Landkreises (örtliches Veterinäramt) ihre Tätigkeit aufnehmen.

Der Behörde ist eine zuverlässige, sachkundige Person als verantwortlich für die Haltung zu benennen, und das Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit, entsprechender Kenntnisse und

Fähigkeiten ist nachzuweisen (vorangegangene Ausbildung, vorherige Tätigkeiten o. a. m.). Die Behörde kann die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch in einem Fachgespräch feststellen (§11 Abs. 2 TierSchG). Die Erlaubnis kann an bestimmte Bedingungen und Auflagen geknüpft sowie befristet erteilt werden (§11 Abs. 2a Tier-SchG). Mit den genannten Tätigkeiten darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden, und die Ausübung der Tätigkeit kann die Behörde durch Schliessung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindern (§11 Abs. 3).

Ein Transport von Eseln muss konform den Bestimmungen der Tierschutz-Transportverordnung vom 28. Februar 1997 erfolgen. Die dortigen Angaben zu Transporten von Pferden sind auch auf Esel, Maultiere und Mulis anzuwenden.

Neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind für die Eselhalterin oder den Eselhalter auch tierseuchenrechtliche Vorschriften von Bedeutung. Besonders hinzuweisen ist hier auf

- die Anzeigepflicht beim Auftreten bestimmter übertragbarer Erkrankungen (Seuchen) gemäss Tierseuchengesetz (§ 8),
- die Beseitigungspflicht bei verstorbenen Eseln nach Tierkörperbeseitigungsgesetz (§ 5) und
- die Vorschriften für den Handel mit Eseln (Internationale Vorschriften und Binnenmarkt-Tierseuchen-Verordnung). Insbesondere ist die Verbringung und der Im- und Export von Gesundheitszeugnissen und je nach Herkunft oder Zielort von Genehmigungen abhängig gemacht.

Esel unterliegen der Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse und müssen dort angemeldet werden. Beiträge zur Tierseuchenkasse werden jedoch nur bei Bedarf erhoben.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, beim örtlich zuständigen Veterinäramt entsprechende Informationen einzuholen, da übertragbare Krankheiten große Gefahren für andere Tiere und u. U. den Menschen bergen und Nachlässigkeiten strafbar sein können.

Anzeigepflichtige Krankheiten (Stand: November 1998), die ein Eselhalter unverzüglich bei der Veterinärbehörde oder Gemeinde anzeigen muss:

- Afrikanische Pferdepest
- Ansteckende Blutarmut
- Beschälseuche
- Milzbrand
- Pferdeenzephalopathie
- Rotz

- Tollwut

Einführendes zum »Wüstentier« Esel

Der afrikanische Wildesel (*Equus asinus*) gehört zu der Familie der Pferde (Equidae) und ist eine der sechs heute noch lebenden Arten der Gattung *Equus*:

Die anderen fünf Arten sind:

- Equus caballus* (Pferd)
- Equus hemionus* (Halbesel)
- Equus quagga* (Steppenzebra)
- Equus zebra* (Bergzebra)
- Equus grevyi* (Grevy-Zebra)

Wildesel leben noch heute in trockenen Gebieten in hügeligem Gelände (Steinwüsten) in kleinen Verbänden mit bis zu zehn Tieren, z. T. auch allein, wobei Einzeltiere fast immer erwachsene Hengste sind. Sie haben steil gestellte, schmale Hufe und sind sehr trittsicher. Die großen Ohren sind ebenfalls eine Anpassung an das Habitat (Temperaturregulation). Im Gegensatz zu steppenbewohnenden Pferden flüchten Esel nicht kopflos, was im unwegsamen Gelände gefährlich wäre. Esel reagieren eher besonnen, jedes Tier überprüft seine Lage und schlägt dann den gewählten Weg ein oder greift einen Feind mit den Vorderhufen an. Den Wildeseln reicht eine sehr kärgliche Vegetation als Nahrung. Auf langen Wanderungen zu Wasserstellen können sie notfalls auch zwei bis drei Tage ohne Wasser auskommen.

Der Esel ist eines der ältesten Haustiere. Seine Domestikation im alten Ägypten (naher und mittlerer Osten) aus den in diesen Gebieten vorkommenden Wildeseln (Nubischer (*Equus asinus africanus africanus*), Somali- (*Equus asinus africanus somalicus*) und Atlaswildesel (*Equus asinus africanus atlanticus*)) seit Anfang des 4. Jahrtausends v. Chr. ist belegt. Esel wurden hauptsächlich zum Lastentragen und -ziehen gehalten. Sie wurden dem Menschen so wertvoll – oder mit religiösen Verboten belegt –, dass ihr Fleisch in den meisten Kulturen nicht gegessen wurde.

Auch der Mensch wurde als »Last« entweder auf der Kruppe oder im Seitsitz getragen. Mit der heutigen Reitweise ist dies nicht vergleichbar. Der Esel war nicht gezäumt und wurde seitlich von hinten getrieben, oder die Esel gingen frei in der Gruppe.

In Europa wurden die frühesten Knochenfunde von Hauseseln ins 8. Jahrhundert v. Chr. datiert.

In den 6000 Jahren der Eselnutzung durch den Menschen haben sich weniger grundlegende Entwicklungen vollzogen als wir sie bei anderen

Haustieren kennen. Jedoch haben, bedingt durch seine Duldsamkeit, zu frühe Nutzung, häufige Überlastung und chronische Überforderung seiner Anspruchslosigkeit zum Teil zu körperlichen Verkümmern und negativen Änderungen seiner Verhaltensweisen geführt.

BREHM schreibt 1863 im »Tierleben«: »Der zahme Esel ist durch die lange Misshandlung so heruntergekommen, dass er seinen Stammeltern gar nicht mehr gleicht. Der Mut hat sich bei ihm in Widerspenstigkeit verwandelt, die Hurtigkeit in Langsamkeit, die Lebhaftigkeit in Trägheit, die Klugheit in Dummheit, die Liebe zur Freiheit in Geduld, der Mut in Ertragung der Prügel.«

Im Mittelalter wurde der Eselzucht kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Nur in einigen Gegenden Europas, wie z. B. Frankreich, Spanien und Italien hatte man begonnen, größere, bessere Eselrassen meistens für die Maultierzucht zu züchten. In Frankreich wurden in der Gegend von Poitiers ab dem 10. Jahrhundert Riesenesel (Poitouesel) gezüchtet.

Die Mauren, die Spanien vom 8. bis zum 14. Jahrhundert beherrschten, brachten arabische Esel mit, aus denen die katalanische Rasse entstand. Von dieser Rasse stammt wiederum eine der italienischen Eselrassen, die Martina-Franca-Rasse. Diese systematisch entwickelten Zuchtrassen sind jedoch nur selten. Vielmehr sind durch territorial bedingte Isolation und unterschiedliche Haltungs- und Ernährungsverhältnisse zahlreiche Varianten hinsichtlich der Körperentwicklung entstanden. Man kann in Europa entsprechend ihrer Herkunft drei Esel-Typen unterscheiden:

1. Afrikanische Esel
2. Somali-Esel
3. Europäische Esel

Bis zum 30jährigen Krieg war der Esel im Gebiet des damaligen Deutschen Reiches sehr verbreitet. Es überlebten jedoch nur wenige Exemplare diese schwere Zeit. Im Gegensatz zu Italien, Spanien und Frankreich fristete der Esel bis ins 18. Jahrhundert zahlenmässig ein eher bescheidenes Dasein. Erst dann wurden wieder auf den Gestüten Esel gehalten, um für das Militär Maultiere zu züchten. 1786 wurden bspw. im Gestüt Trakehnen noch 25 Eselstuten gehalten. 1941 gab es im Landgestüt Osnabrück-Eversburg noch 20 Eselhengste zur Produktion von Maultieren für die damalige Wehrmacht.

Nach dem 2. Weltkrieg waren Esel selten geworden und wurden nur noch von Individualisten

gehalten. Das Vorurteil der Stur- und Dummheit eilte dem Esel voraus, und Eselhalter hatten einen schweren Stand.

Im seit 1987 geführten »Zuchtbuch der Interessengemeinschaft der Eselfreunde Deutschland« waren 1998 ca. 60 Tiere erfasst, die auf den jährlich durchgeführten Eseltreffen von ausländischen Richtern als zur Zucht geeignet eingestuft wurden. Die Gesamtpopulation der Esel in der BRD wird auf ungefähr 6000 Tiere geschätzt. Über 90% stammen aus dem südlichen Ausland; viele Esel kommen auch aus Irland und den Niederlanden. Die Abstammung dieser Tiere ist oft unklar, da ein nicht unerheblicher Teil in ihren Heimatländern nicht mehr zur Arbeit zu gebrauchen und zur Schlachtung vorgesehen waren.

Verschiedene Organisationen berichten in diesem Zusammenhang, dass Tiertransporte auf dem Hinweg in südliche Länder Schlachtpferde transportieren und auf dem Rückweg Esel nach Nordeuropa mitbringen. Da sich für Esel ein Markt entwickelt hat, ist dies oft ein lukratives Geschäft, oft auf Kosten der Tiere. Es empfiehlt sich, die Herkunft eines Esels beim Kauf genau abzuklären.

Durch die vielfältigen Einflüsse auf die Zucht haben sich große Unterschiede bei den einzelnen Linien ergeben. Die meisten Esel haben ein Stockmass zwischen 95 bis 115 cm. Für Großesel wie den Baudet du Poitou ist ein Stockmaß von 140 bis 150 cm (Hengste) im Zuchtstandard festgeschrieben. Daher ist bei der Zucht besonders auf »harmonische« Paarungen zu achten, um Geburtsprobleme zu vermeiden. Esel werden nicht selten bis zu 40 Jahre alt.

Betreuung

Die Halterin oder der Halter bzw. die Betreuerin oder der Betreuer muss die besonderen Bedürfnisse von Eseln kennen, auch und insbesondere hinsichtlich der Unterschiede zwischen Pferden und Eseln. Vor der Anschaffung muss sie oder er sich die nötige Sachkunde für die Ernährung und Pflege der Tiere aneignen. Die Halterin/der Halter bzw. die Betreuerin/ der Betreuer muss die gesundheitliche Verfassung der Tiere erkennen und die Bedeutung von Verhaltensänderungen verstehen können. Sie oder er muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Esel müssen täglich gründlich kontrolliert werden. Dabei muss sich die Betreuerin/der Betreuer über die Verfassung jedes einzelnen Tieres

informieren. Der Gesundheitszustand (Fressverhalten, Haarkleid, Bewegungsapparat) ist zu überprüfen.

Es ist nicht sachgerecht, Esel ausschliesslich sich selbst zu überlassen. Esel neigen bei mangelnder Beschäftigung dazu, sich rasch zu langweilen. Esel können als Reittier, Lasttier und Zugesel oder als Gesellschaftstier Verwendung finden. Die häufige Beschäftigung mit dem Esel ist für dessen Ausgeglichenheit und für den Sozialkontakt mit dem Menschen nötig. Esel müssen auch an die nötigen Handgriffe und Manipulationen bei Pflege und Kontrolle (v. a. auch der Hufe) gewöhnt sein.

Bei Herden, die mehr als drei Tiere umfassen, sollten grundsätzlich Bestandsbücher mit Aufzeichnungen bezüglich Auffälligkeiten, Behandlungen etc. der einzelnen Tiere geführt werden. Die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen kann im Einzelfall durch die zuständigen Behörden verfügt werden. Darüber hinaus verlangen einige Verbände von ihren Mitgliedern zwingend Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen sollen Auskunft über Herkunft, Alter, Fütterung, prophylaktische und therapeutische medizinische Maßnahmen sowie Deck- und Geburtstermine geben.

Viele Krankheiten und Befindlichkeiten werden von Tieren zuerst durch ein verändertes individuelles Verhalten ausgedrückt. Auch Auffälligkeiten in der Gruppe können Hinweise bieten. Das Wissen um Verhaltensänderungen als Kennzeichen von Unwohlsein und Krankheiten bei Eseln ist für eine sachgerechte Betreuung unentbehrlich.

Sozialverhalten von Eseln

Der Esel ist evolutionär dem Lebensraum Halbwüste/Wüste angepasst. Als soziale Tiere leben Esel in Gruppen, deren Größe und soziale Struktur in Freiheit jedoch stark von der Art des Lebensraumes sowie dem jeweiligen Nahrungs- und Wasserangebot abhängen.

Bei freilebenden Eseln werden sowohl Territorialverhalten der Hengste als auch Haremsbildungen mit bis zu zehn, meist miteinander verwandten Stuten sowie Junggesellengruppen und locker strukturierte Gruppierungen mit zeitweilig bis zu über fünfzig, häufig wechselnden Mitgliedern beiderlei Geschlechts beobachtet.

Eine konstante Bindung besteht immer nur zwischen Stute und ihrem Saugfohlen, die frühestens mit der Geburt eines neuen Fohlens endet. Zwischen den adulten Stuten gibt es keine engen sozialen

Bindungen und – im Gegensatz zum Pferd – auch keine Rangordnung. Das heißt, es fehlt eine feste Rollenverteilung für das Anführen der Herde, beim Fressen, Saufen o. ä.. Deutlich erkennbare Rangordnungen existieren nur zwischen den Hengsten, die wiederum dominant gegenüber Stuten und Jungtieren sind.

Je unwirtlicher der Lebensraum, um so lockerer ist der Gruppenzusammenhalt. Viele Aktivitäten, wie z. B. Fressen, Trinken, Fluchtverhalten, Ruhen, Wälzen, Kot- und Harnabsatz, wirken aber »ansteckend« auf die anderen Gruppenmitglieder und fördern somit die zeitliche Aktivitätsabstimmung sowie den Gruppenzusammenhalt.

Esel besitzen sowohl einen sehr guten Gehör- und Geruchssinn als auch ein ausgezeichnetes Sehvermögen. Die Kommunikation erfolgt mittels Körpersprache, Mimik und Lautäußerungen. Der rund fünf km weit deutlich hörbare Ruf – vor allem der Hengste –, der so bis an die natürlichen Territorialgrenzen dringt und den Kontakt zu anderen Eseln ermöglicht, kann als Anpassung an den Lebensraum verstanden werden. Urin und Kot(-plätze) bieten wichtige geruchliche Informationen. Neben Scheuern an festen Gegenständen und Wälzen betreiben Esel auch soziale Körperpflege durch gegenseitiges Beknabbern, bevorzugt mit festen Partnern (meist nah verwandten Tieren) an für sie selbst unerreichbaren Stellen.

Das Sexualverhalten von Eseln zeigt deutliche Unterschiede im Vergleich zum Pferd: u. nimmt das Vorspiel mit häufigem und z. T. recht aggressivem Jagen der Stute und Aufsprungversuchen seitens des Hengstes sowie entsprechend heftigem Abwehrverhalten nicht hochrossiger Stuten unter natürlichen Bedingungen mehr Zeit in Anspruch als bei Wildpferden. Die Partnerwahl trifft bei den Eseln die Stute, die den Hengst aufsucht. Bei Wildeseln wurde auch verschiedentlich eine anschließende Bedeckung durch Junghengste beobachtet, die durch den adulten Hengst nicht behindert wurde.

Fohlen verbringen einen Großteil ihrer Zeit mit Spielen entweder mit der Mutter oder – falls vorhanden – anderen Jungtieren. Dabei proben und zeigen sie bereits fast das gesamte Verhaltensrepertoire der Adulten, insbesondere des Kampf- und Sexualverhaltens.

In Eselhaltungen bilden nicht zur Zucht verwendete Stuten und Wallache nach Möglichkeit innerhalb einer »Herde« feste, langjährige »Freundschaften«.

Unter stark eingeschränkten Haltungsbedingungen (insbesondere mangelndem Platzangebot) kann es mitunter zu schwereren Bissverletzungen, insbesondere am Hals der Stuten, durch Hengste kommen. Bleiben mehrere Hengste bei der Herde, kommt es regelmässig zu Beschädigungsverhalten zwischen den Hengsten, wenn keine hinreichenden Ausweichmöglichkeiten bestehen. Reine Hengstgruppen können erfahrungsgemäss in Gefangenschaft nicht gehalten werden.

Gruppen- und Einzelhaltung

Die Einzelhaltung von Eseln ist grundsätzlich abzulehnen. Der Mensch oder ein artfremdes Tier kann dem Esel den Artgenossen nicht ersetzen.

Der Kontakt des Fohlens zum Muttertier und der Kontakt mit artgleichen Gefährten bei Jungtieren bis zu einem Alter von zwei Jahren ist erfahrungsgemäss für eine normale Entwicklung der Esel unbedingt erforderlich.

Eselhengste sollten nur von erfahrenen Eselhaltern gehalten werden. Erwachsene Eselhengste können durchaus eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen. Ob Hengste und Stuten zeitweilig getrennt werden müssen, z. B. in zeitlicher Nähe zur Geburt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Im festen Herdenverband mag eine Separierung nicht nötig sein. Dominante Hengste können jedoch rangniedere Stuten so sehr bedrängen oder gar angreifen, dass eine Trennung nötig ist. Bei der Haltung von Hengsten muss jederzeit die räumliche Voraussetzung für eine ausbruchsichere Separierung vorhanden sein. Auch kranke Tiere sind eventuell in einer getrennten Unterbringungsmöglichkeit unterzubringen.

Nur in besonderen Einzelfällen kann die Haltung eines erwachsenen Esels zusammen mit anderen geeigneten Tieren akzeptiert werden (z. B. Pony oder Pferd), wenn er an dieses Begleittier gewöhnt ist (frühestens im Alter von zwei Jahren). Esel, die lange im arteigenen Herdenverband gelebt haben, sollten nicht in Einzelhaltung mit einem artfremden Begleittier gehalten werden. Es ist zu beachten, dass Esel andere Tiere ernsthaft verletzen können. Den Begleittieren muss also jederzeit eine Ausweichmöglichkeit gegeben werden. Auch ist den unterschiedlichen Ansprüchen verschiedener Spezies wie denen der Esel, Rechnung zu tragen.

Wasserversorgung

Esel sind täglich frisches, sauberes Wasser in

ausreichender Menge anzubieten. Wasserbehälter oder Tränken müssen täglich auf Funktion und Sauberkeit überprüft werden. Dem hohen Anspruch von Eseln an die Wasserqualität ist Rechnung zu tragen (s.u.).

Trogselfstränken mit automatischer Nivellierung (z.B. Balltränken) haben sich bewährt. Für den Winter können Heizkabel zur Erwärmung der Rohre und Trinkgefässe einem Einfrieren der Tränken vorbeugen. Tränken mit beständigen, glatten Beschichtungen lassen sich leicht reinigen. Beim Einsatz von Selbsttränken und Trögen ist zu bedenken, dass Esel einen ausgeprägten Spieltrieb haben und Tränken hierzu nutzen. Bei derartigen Lösungen ist jedoch eine tägliche Funktionskontrolle unverzichtbar.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Esel aus fliessenden Gewässern getränkt werden. Diese müssen für die Tiere gut zugänglich sein und sauberes Wasser führen, was durch entsprechende Wasseranalysen zu überprüfen ist (s.u.). Die Zugangsstelle darf wegen der Empfindlichkeit der Hufe nicht morastig sein. Esel, die fliessende Gewässer nicht kennen, gewöhnen sich möglicherweise schwer daran. So ist bei der Einstellung neuer Tiere darauf zu achten, dass sie genug Wasser aufnehmen.

Die Naturschutzgesetzgebung kann der Nutzung natürlicher Gewässer im Einzelfall entgegenstehen. Statt direktem Zugang ist eine Wasserentnahme aus natürlichen Gewässern mit Hilfe von Weidepumpen vorzuziehen. Außerdem ist zu bedenken, dass Gewässer von vielen Eseln nicht als Begrenzung der Weide akzeptiert werden und eventuell abgezäunt werden müssen.

Kritische Werte für das Tränkwasser (nach Meyer, H. (1995))

Parameter	ungünstig / ungeeignet
pH <2 und 11	
Schwefelwasserstoff	qualitativ nachgewiesen
Ammonium (mg/l)	>3
Natriumchlorid	>5
Kalzium (g/l)	>500
Magnesium (mg/l)	>125
Kalium (mg/l)	>1400
Eisen (mg/l)	>3
Sulfate (mg/l)	>250
Blei (mg/l)	>0,1
Cadmium (mg/l)	>0,005
Fluorid (mg/l)	>2
Quecksilber (m/l)	>1
Nitrat (mg/l)	>200
Nitrit (mg/l)	>20
Fäkale Koli-Keime	kultureller Nachweis
(Streptokokken, Salmonellen)	positiv

Fütterung

Für das Wohlbefinden der Tiere ist eine artgemässe Fütterung Voraussetzung. Das Verdauungssystem des Esels ist für den Lebensraum Wüste und somit für die optimale Ausnutzung kärglichster Nahrung ausgelegt. Die Verdauungseffizienz von Hauseseln ist höher als die von Pferden.

Fehlernährung führt zu gesundheitlichen Schäden, wie Stoffwechsel- und Hufkrankungen. Dem hohen Bedarf an Rohfaser und dem Knabberbedürfnis der Esel ist nachzukommen.

Den Tieren muss mindestens einmal täglich Heu oder bei Bedarf Stroh vorgelegt werden, wenn sie sich nicht ausschliesslich von der Weide ernähren können. Für eine geregelte Verdauung benötigen Esel Holz als Bestandteil der artgemässen Ernährung. Dies kann in Form von Borke und Ästen, Zweigen und Büschen (ungiftige Arten wie Weide, Birke, Buche, Obstbäume, Hasel) angeboten werden.

Übergewichtige Esel neigen zu Huf- und Lebererkrankungen. In Deutschland leiden Esel weit häufiger an Über- als an Unterernährung. Die








Mehrzahl der Tiere weist unregelmässige Hufbeschaffenheit als Folge von Energie- und Proteinüberschüssen in der Ration auf. Typische Stellen für Fetteinlagerungen sind der Hals, der sich dadurch zum »Kipphals« entwickelt, und die Lendenregion. Eine Besonderheit beim Esel ist der hohe Anteil an Bindegewebe in den Fettdepots, welcher auch nach einem Fettabbau bestehen bleibt.

Bei Weidehaltung im Sommer ist bei entsprechendem Weidemanagement von einem Flächenbedarf von rund 0,5 Hektar (5000 Quadratmeter) zur Deckung des Futterbedarfs eines Esels/Jahr auszugehen. Diese Fläche sollte in mehrere Parzellen eingeteilt werden, um einen Weideumtrieb und eine Restriktion des Futterangebotes in der Saison zu ermöglichen.

Zur Beurteilung des Ernährungszustandes (s. nächste Seite) kann eine angepasste Bewertungstabelle für Pferde (nach HENNCKE et al.) herangezogen werden. Die Bewertung der Ernährungsgrade 1 bis 9 für Pferde (linke Spalte der Tabelle auf der nächsten Seite) muss für den Esel modifiziert werden (rechte Spalte der Tabelle). So entspricht der Grad 3 (Pferd: dünn) beim Esel dem optimalen Ernährungszustand. Der Grad 2 (Pferd) beschreibt einen dünnen Esel, ist aber nicht als Auszehrung zu werten. Der Grad 5 (Pferd) beschreibt einen überernährten Esel, dessen Hals schon deutlich zu viel Fett eingelagert hat. Auszehrung im Sinne Grad 1 (Pferd) und ein Ernährungszustand ab Grad 6 (Pferd) sind bei Eseln als tierschutzrelevant anzusprechen.

Energiereiche Futtermittel sollten darum dem Esel nicht oder nur in kleinsten Mengen, z. B. als Belohnung angeboten werden. Hafer, Getreide oder andere energie- und proteinreiche Futtermittel dürfen regelmässig nur bei hohen körperlichen Leistungen oder im Winter bei Minustemperaturen Verwendung finden. Nur bei abgemagerten Eseln, Eselstuten in Laktation (nicht den tragenden Stuten!) kann energiereiches Futter wie eingeweichte Rübenschnitzel oder evtl. Kraftfutter gereicht werden. Bei der Gabe von Brot (Achtung: Brot ist Kraftfutter!) ist aufgrund unkontrollierbarer Inhaltsstoffe und schneller Schimmelbildung besondere Vorsicht geboten.

Grundsätzlich soll den Tieren ein Mineralleckstein zur Verfügung stehen. Besser als reine Natrium-Chloridsteine sind Minerallecksteine für Rinder. Empfohlen werden

<u>PFERD</u> (Herkunft: Steppe)	<u>Bewertung Nährzustand</u> (Pferde nach D.R. Henneke et al. 1983; ergänzt um Esel)	<u>ESEL</u> (Herkunft: Wüste)
Grad	<u>A dspektions- und Palpationsbefunde</u>	Grad
ausgezehrt 1	<ul style="list-style-type: none"> extreme Auszehrung; Spinalfortsätze, Rippen, Schweifansatz, Hüft- und Sitzbeinhöcker treten deutlich hervor; die Struktur des Widerrists, der Schultern und des Nackens sind mühelos wahrnehmbar; kein Fettgewebe fühlbar 	ausgezehrt 1 sehr dünn 2
sehr dünn 2	<ul style="list-style-type: none"> Auszehrung; leichter Fettüberzug über den Spinalfortsätzen; Abrundung über den Transversalfortsätzen d. Lendenwirbel Spinalfortsätze, Rippen, Schweifansatz, Hüft- und Sitzbeinhöcker treten hervor; Struktur des Widerrists, d. Schultern und d. Nackens sichtbar 	dünn 3 moderat dünn 4
dünn 3	<ul style="list-style-type: none"> Spinalfortsätze teilw. mit Fett abgedeckt aber noch sichtbar Transversalfortsätze nicht fühlbar; leichter Fettüberzug über den Rippen; Schweifansatz tritt deutlich hervor; Sitzbeinhöcker nicht sichtbar; Widerrist, Schultern u. Nacken stellen sich akzentuiert dar 	moderat 5
moderat dünn 4	<ul style="list-style-type: none"> leichte Kammübung über dem Rücken; Rippenkonturen sichtbar; fühlbare Fettauflagerungen am Schweifansatz; die Hüftbeinhöcker sind nicht zu sehen; Widerrist, Schultern u. Nacken sind unauffällig 	moderat fleischig 6
moderat 5	<ul style="list-style-type: none"> flacher Rücken; Rippen nicht erkennbar, jedoch fühlbar; lockeres Fettgewebe um den Schweifansatz; abgerundeter Widerrist über den Spinalfortsätzen. 	fleischig 7
moderat fleischig 6	<ul style="list-style-type: none"> Rückenpartie leicht gebogen; lockere Fettdeckung über den Rippen; Fettauflagerungen seitl. des Widerrists, hinter d. Schultern und entlang d. Nackens 	fett 8 • "Speckhals"
fleischig 7	<ul style="list-style-type: none"> Rückenpartie gebogen; einzelne Rippen fühlbar, Fettauflagerungen zw. d. Rippen; weiches Fettgewebe am Schweifansatz; Fettpolster entlang d. Widerrists, hinter d. Schultern und entlang d. Nackens 	extrem fett 9
fett 8	<ul style="list-style-type: none"> Biegung der Rückenpartie; Rippen schwer fühlbar; sehr weiches Fettgewebe um den Schweifansatz; die Partie um d. Widerrist ist mit Fett abgedeckt; deutliche Verdickung des Nackens; Fettauflagerungen an den Innenschenkeln 	Ergänzungen Esel: <ul style="list-style-type: none"> "Kipp Hals" Fetteinlagerung i. d. Lendenregion fleisch. Gelenke oft Leberschäden Hufkrankungen
extrem fett 9	<ul style="list-style-type: none"> sichtbare Biegung der Rückenpartie; ungleichmäßige Fettauflagerung über den Rippen; Anfüllung des Schweifansatzes mit Fett sowie entlang d. Widerrists, d. Nackens und hinter d. Schultern; die Fettpolster der Innenschenkel reiben aneinander; die Flanke ist mit Fett aufgefüllt 	
(Abb. mit freundlicher Genehmigung der brit. Donkey Breed Society)	Konditionsbeurteilung, Ermittlung und Beurteilung d. Nährzustandes beim Pferd HENNECKE, D. R., G. D. POTTER, J. L. KREIDER und B. F. YEATES (1983): RELATIONSHIP BETWEEN CONDITION SCORE, PHYSICAL MEASUREMENTS AND BODY FAT PERCENTAGES IN MARES Equine vet. J. 15 373-372	Angepaßt nach Erfahrungswerten für ESEL

5% Phosphor bei 15% Calcium. Bei Vergesellschaftung von Eseln ist darauf zu achten, dass Schafe und Ziegen kupferhaltige Mineralstoffgaben nicht aufnehmen dürfen! Für junge Fohlen haben sich zusätzliche Calcium-Phosphorgaben (wie für Pferde) bewährt.

Vorsorgemaßnahmen und Pflege

Fell und Haut sollten regelmäßig kontrolliert werden. Die Tiere legen bei entsprechenden Bodenverhältnissen i. d. R. auf der Koppel selbst einen Wälzplatz an, der der Fellpflege dient und ein weiteres Eingreifen meist unnötig macht. Entsprechend sollte die Fellpflege regelmäßig, aber bedarfsorientiert erfolgen.

Endo- und Ektoparasitenbekämpfung erfolgen wie für Pferde. Das Weidemanagement sollte die bevorzugte Nutzung von »Nachmahdflächen«, das heißt Flächen, die unmittelbar vor der Beweidung gemäht wurden (dies ist allgemein empfehlenswert; s. a. Problem Überfütterung), Wechselweide mit Wiederkäuern sowie vor allem ein regelmäßiges Absammeln der Kothaufen alle zwei Wochen mit einschließen. Auch die Stallhygiene und vor allem die Vermeidung der Fütterung vom Boden tragen zur Vorbeuge bei. Die regelmäßige Entwurmung aller erwachsenen Esel alle drei Monate, tragender Stuten im Dezember und unmittelbar nach dem Abfohlen, wird empfohlen. Mit der Entwurmung der Fohlen sollte im Alter von zehn Tagen begonnen werden, danach erst in zweiwöchigem Abstand bis zum Alter von zwei Monaten, bis zum zweiten Lebensjahr in zweimonatigem Abstand entwurmen. Regelmäßige Kotprobenuntersuchungen helfen, die Erfolge der Wurmbehandlung abzusichern. Eine medikamentöse Behandlung gegen Dassellarven ist im Dezember durchzuführen.

Das Impfschema folgt den gleichen Regeln wie für Pferde. Unverzichtbar ist ein Schutz vor Wundstarrkrampf (Tetanus), auch bei Fohlen.

Hufpflege

Esel sind an ein Leben in steinigem, bergigen oder flachen Wüstengebieten adaptiert. Daher wachsen ihre Hufe schnell nach und sind besonders hart und zugleich elastisch. Durch das feuchte Klima in Deutschland ist eine besondere Pflege der Hufe unverzichtbar. Ständige Feuchtigkeit ist der Hufgesundheit abträglich. Feuchte Erde, Kot und Steine dürfen auf keinen Fall im Huf verbleiben. Esel entwickeln außerdem innerhalb kürzester Zeit Strahlfäule. Krankhaft veränderte Bereiche im

Hufhorn müssen sofort behandelt werden.

Es ist zu bedenken, dass Lahmheiten bei Eseln erst später als bei Pferden auffällig werden. Dies liegt sowohl an einem insgesamt ruhigeren, weniger raumgreifenden Bewegungsverhalten, als auch an der i. d. R. fehlenden reiterlichen Nutzung, die bei Pferden häufig zur frühen Erkennung von Huferkrankungen und Lahmheiten beiträgt. Oft wird Verhalten zur Schmerzvermeidung auch als »störrisch« fehlinterpretiert. Beim Esel ist daher besonderes Gewicht auf die Vorbeuge von Huferkrankungen zu legen.

Der korrekte Eselhuf steht in der Regel steiler als beim Pferd. Dies ist bei der Korrektur durch den Schmied unbedingt zu beachten. Beim Vorderhuf beträgt die optimale Tragrandwinkelung 55 Grad, beim Hinterhuf 60 Grad. Die Trachten sollten halb so lang sein wie die Zehe (1:2). Die Zehenrichtung ist auf jeden Fall zu erhalten.

Eine tägliche Kontrolle der Hufe wird empfohlen. Es empfiehlt sich, Jungtiere so früh wie möglich an die Hufpflege zu gewöhnen. Zur Vermeidung von Schäden ist das Hufwachstum regelmäßig durch eine sachkundige Person zu korrigieren (bei weichen Böden und geringer Abnutzung alle 6 bis 8 Wochen, jedoch mindestens viermal im Jahr). Ein extremes Auswachsen der Hufe, wie es traditionell bei einigen Großeselrassen gezielt zugelassen wurde, ist aufgrund der entstehenden Gelenkbelastungen abzulehnen.

Allgemeiner Status

Die Atmung des Esels sollte immer unbeschwert und geräuschlos sein. Jedwedes Atemgeräusch sollte Anlass für eine Untersuchung zur Abklärung der Ursache sein.

Die Nüstern sollten immer trocken sein, die sichtbare Nasenschleimhaut beim unbelasteten Tier sollte zartrosa, glatt, glänzend, aber nicht sehr feucht sein. Sekretfluss aus den Nüstern ist immer Hinweis auf eine gesundheitliche Störung. Klares Sekret kann auf allergische Reaktionen, gelbliches oder trübes Sekret kann auf entzündliche Prozesse hinweisen.

Die Augen sollten glänzend und klar erscheinen. Tränenfluss oder Fellverfärbungen an den Augenwinkeln (infolge ständigen Tränenflusses) können bspw. infolge von Zugluft entstehen oder auf virale oder bakterielle Conjunktivitiden zurückzuführen sein.

Zahnerkrankungen

Wie die Zähne von Pferden wachsen auch die

Zähne der Esel lebenslang. Durch das Kauen werden die Oberflächen der nachgeschobenen Zähne abgeschliffen. Es kann durch unregelmäßige Abnutzung vor allem zu sogenannten Zahnhaken kommen, die dann ein gleichmäßiges Kauen behindern. Zahnhaken müssen gegebenenfalls durch den Tierarzt mit speziellem Gerät abgeraspelt werden. Unverdaute Futterbestandteile im Kot, Kauerhalten und Wickelkauen können auf Zahnhaken hinweisen. Allgemein sollte zur Abklärung von Zahnerkrankungen ggf. ein Tierarzt herangezogen werden.

Folgende Beobachtungen können auf Zahnerkrankungen hinweisen:

- verminderte Futterraufnahme und ggf. Abmagerung;
- übler Geruch aus Maul oder Nüstern;
- plötzlich auftretende Abwehrreaktionen beim Auftreten oder Kopfschlagen, sowie unvermittelte Kopfscheue;
- unverdaute Futterreste im Kot.

Wichtige physiologische Standardwerte (Auszug)

Körpertemperatur (°C)	37,1 (36,2–37,8)
Atmung (Atemzüge /min)	20 (12–44)
Puls (Schläge /min)	44 (36–68)
Hämatokrit (1/1)	0,33 (0,25–0,38)

Stall

Das Esellfell besitzt keine oder nur geringe Eigenfettung, durchnässt schnell und bietet daher nur einen geringen Schutz gegen Regen und Feuchtigkeit. Auch Kälte wird von vielen Rassen nur mäßig toleriert. Unter hiesigen Klimabedingungen ist davon auszugehen, dass eine tierschutzgerechte Haltung ohne zwischenzeitige Aufstallung nicht zu gewährleisten ist.

Eine ganzjährige Stallhaltung ohne Weidegang ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Die Haltung von Eseln, ohne die Möglichkeit einen trockenen, winddichten Witterungsschutz auf der Weide oder einen Stall aufzusuchen, ist ebenfalls nicht tierschutzgerecht.

Der Stall muss zugfrei bzw. winddicht sein, das Dach regendicht. Optimal ist ein allseits geschlossener Stall. Es hat sich bewährt, Holzwände und Träger als Schutz gegen Verbiss durch aufgelegten Maschendraht zu sichern. Eingänge müssen so breit sein, dass zwei Tiere nebeneinander hindurchgehen können, ohne sich zu berühren. Mehrere Eingänge sollten möglichst weit auseinander liegen und ganzjährig offen gehalten

werden können (u. a. um hinreichende Durchlüftung zu gewährleisten und Stauässe vorzubeugen).

Die Stallfläche muss so bemessen sein, dass sich alle Esel niederlegen und gegenseitig ausweichen können; pro Esel muss die zweifache Widerristhöhe zum Quadrat (= $(2 \times Wh)^2$ in m^2) zur Verfügung stehen, mindestens aber fünf Quadratmeter pro Esel. Die lichte Deckenhöhe muss die anderthalbfache Widerristhöhe des größten Esels betragen, mindestens aber zwei Meter.

Der Stallboden muss befestigt und desinfizierbar sein. Die eingestreute Liegefläche muss so bemessen sein, dass sich alle Tiere gleichzeitig niederlegen können. Es hat sich bewährt, einen Teil der Stallfläche nicht einzustreuen, da sich die Esel dann dort einen Mistplatz einrichten. Die Liegefläche muss sauber und trocken sein und eine ausreichende Wärmedämmung bieten. Als Einstreu eignen sich Stroh (die besten Einstreueigenschaften haben Gersten- und Roggenstroh), Holzschnitzel oder Sägemehl. Stroh eignet sich in der Regel zur Matratzeneinstreu nicht, grobe Holzschnitzel hingegen gut. Auch die für Pferde gebräuchlichen wärmeisolierenden Gummimatten haben sich aufgrund der Feuchtigkeitsempfindlichkeit der Eselhufe gut bewährt. Im gesamten Bereich der Tiere dürfen keine verletzungsträchtigen Gegenstände vorhanden sein.

Empfehlungen für Umweltbedingungen und Lüftung im Stall

Temperaturbereich	0–30 °C
Relative Luftfeuchtigkeit	30–70 %
Luftaustauschrate	0,2–2,0 m^3 / jeStunde/kg Körpermasse

(aus: The Professional Handbook of the Donkey)

Der Stall ist so regelmäßig zu misten, dass Feuchtigkeit am Boden vermieden wird. Eine hinreichende Beleuchtung mit künstlichem Licht ist vorzusehen.

Vor dem Stall im Eingangsbereich muss eine rutschfeste, staunässefreie Fläche in dreifacher Stallflächengröße zur Verfügung stehen. Der Bereich vor den Zugängen und rund um den Stall wird erfahrungsgemäß von den Tieren stark frequentiert und ist deshalb möglichst trocken zu halten. Abhängig vom Boden kann eine Drainage oder sogar Befestigung des Bodens/Betonierung unabdingbar sein, um Hufschäden vorzubeugen (s. Hufpflege). Außerdem steht den Tieren so im Winter oder bei langanhaltender schlechter Witterung eine

Auslauffläche zur Verfügung.

Für kranke Tiere und fohlende Stuten muss eine separate Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein (z. B. eine Krankenbox), die den oben genannten Anforderungen eines Stalles genügt. Für Zuchtherden gilt außerdem, dass eine Abstehungsmöglichkeit für den Hengst vorgehalten werden sollte, um ungewollten Paarungen und Aggressionen in der Herde wirksam begegnen zu können (s. Kapitel zu Guppen-/Einzelhaltung).

Weide und Witterungsschutz

Eseln sollte jederzeit mindestens eine Fläche von 500 Quadratmeter als Bewegungsbereich zur ständigen Verfügung stehen (Maximaler Besatz: Fünf Esel mit Nachzucht Fohlen unter einem Jahr –, jedoch höchstens neun Tiere; je zusätzliches Tier: plus 50 Quadratmeter).

Bei Weidehaltung (ohne Beifütterung) ist die Weidefläche abhängig vom Aufwuchs unter Berücksichtigung der im Kapitel Fütterung genannten Probleme zu parzellieren. Auch Trittschäden und Morastbildung sollte durch entsprechendes Weidemanagement und Wechselweide vorgebeugt werden.

»Tüdern« ((Ketten-)Anbindung am Halfter) oder »Hobbeln« ((Zusammen-)Binden der Vorderbeine oder eines Vorderbeins mit einem Hinterbein) sind aufgrund der starken Verletzungsgefahr für die Esel nicht statthaft.

Bei der Einteilung der Weideflächen sind spitze Winkel der Begrenzungen oder Umzäunungen zu vermeiden, damit die Esel bei Auseinandersetzungen jederzeit ausweichen können.

Das Futterangebot muss eselgerecht sein (z. B. Gräser mit Distel, Kamille, Kräuter). Saftige Grünwiesen (z. B. Klee) sind für Esel ungeeignet, da die Gefahr der Überfütterung sehr hoch ist. Die unterschiedlichen Futteransprüche von Pferd und Esel sind bei gemeinsamer Weide zu beachten.

Esel dürfen nicht längerfristig auf aufgeweichtem, feuchtem Boden stehen. Schon nach wenigen Tagen auf feuchtem Boden erleiden die Hufe der Esel Schaden; Strahlfäule kann eventuell binnen Tagen auftreten. Auch bei langanhaltend feuchter Witterung ist zu gewährleisten, dass die Esel trockenen, festen Untergrund begehen können. Dies ist durch Drainage der Weide bzw. Teilen davon, teilweise Befestigung (bspw. Rasensteine) oder durch Verbringen in den Stallbereich mit festem Vorplatz zu gewährleisten.

Steht auf der Weide kein Stall zur Verfügung, benötigen die Tiere zwingend einen trockenen, wind- und niederschlagsgeschützten Witterungsschutz. Zum Schutz der empfindlichen Hufe muss eine trockene Standfläche unter dem Witterungsschutz jederzeit sichergestellt sein. Der Entstehung von Morast im Umfeld des Witterungsschutzes ist vorzubeugen. Der Witterungsschutz muss ausreichend Platz für alle Tiere im Stehen gewährleisten und außerdem genug Platz zum Ausweichen bieten. Jedem Esel muss mindestens die dreifache Widerristhöhe zum Quadrat ($= 3 \times Wh^2$ in m^2) zur Verfügung stehen. Mobile Zelte sind für Esel ungeeignet.

Für Esel ist grundsätzlich ein überdachter, befestigter Futterplatz einzurichten, der jederzeit »trockenen Hufes« erreicht werden kann (Vermeidung von zertretenen, durchweichten Flächen als Ursache für Huf- oder Strahlschäden). Verderbnis und Verschmutzung von Beifutter ist vorzubeugen.

Zäune

Die Einzäunung darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen und muss stabil und ausbruchssicher sein, d. h. gut sichtbar und respektbeeinflussend. Defekte oder unzureichende Einzäunungen sind tierschutzwidrig. Die Funktionsfähigkeit der Umzäunung ist laufend zu kontrollieren und instandzuhalten.

Infolge des ausgeprägten Spieltriebs und einer gewissen »Dickfelligkeit« der Esel sollte der Umzäunung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei ist zu erwägen, dass die Umzäunung die Esel möglichst auch vor allzu zudringlichen Spaziergängern und eventueller Fütterung durch Dritte schützen sollte.

Büsche, Bäume, Hecken etc. kommen für Esel als natürliche Begrenzungen der Weide nicht in Betracht. Dornen werden oft ignoriert und Hecken »durchgefressen«. Derartige Hindernisse sind nach allgemeiner Erfahrung zumindest durch einen Elektrozaun zu armieren in gebotenen Abstand, um ein Anfressen zu vermeiden. Esel gelten als ausgesprochene Künstler im Ausbrechen. Auch natürliche Gewässer erweisen sich häufig als ungeeignet.

Elektrozäune müssen durchgängig wenigstens 2000 V Spannung aufweisen. Um gesundheitlichen Schäden bei Mensch und Tier vorzubeugen, müssen Zaunanlagen und Stromgeber grundsätzlich nach VDE-Richtlinie zugelassen sein, und es dürfen in keinem Fall eine Spannung von 10 000 V und eine Impulsenergie von fünf Joule überschritten werden.

Einzelne Elektrobänder von weniger als vier cm Breite sind aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr ungeeignet. Elektrozäune sind regelmäßig auf Zustand und Funktion zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.

Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht statthaft, da sie eine enorme Verletzungsgefahr birgt.

Bewährt haben sich »knabberfeste« Zäune aus verzinktem Rohr oder gut gespannter Maschendraht. Holzzäune bedürfen besonderer Wartung, da Esel sie gerne benagen. Eine Kombination mit Elektrozäunen ist sinnvoll.

Auch Metall-Knotengitterzäune (Achtung bei Vergesellschaftung mit Pferden) haben sich für Esel bewährt, wenn alle Horizontal- Spanndrähte straff verspannt werden. Die Anbringung einer stromführenden Litze 10 cm oberhalb des Knotengitters wird empfohlen.

Bezüglich der Möglichkeiten für Weideumzäunungen kann bei den Verbänden um Rat gefragt werden.

Tierschutzgerechte Nutzung von Eseln

Aufgrund des langsamen Aufwuchses und später Knochenausformung dürfen Esel frühestens mit drei Jahren eingefahren und mit vier Jahren eingeritten werden; empfohlen wird das Einfahren mit vier und Einreiten mit fünf Jahren.

Die Tiere dürfen nur entsprechend ihrer Körpergröße und Konstitution genutzt werden. Die maximale Traglast darf 20 % des Eigengewichtes und die maximale Zuglast das zweifache Eigengewicht des Esels nicht überschreiten. Vor allem bei unregelmäßigem, ungewohntem »Arbeits«-Einsatz besteht die Gefahr der Überlastung der Esel.

Aufgrund der anatomisch anderen Form des Eselrückens können gewöhnlich für Pferde gebräuchliche Reitsättel, Zäumungen etc. zu Druckschäden und Verletzungen an der Wirbelsäule führen. Auf die Verwendung geeigneter Sättel, Geschirre und Zäumungen ist deshalb besonders zu achten. Pferdesättel für ähnlich große Pferde können für Esel entsprechend umgearbeitet werden.

Esel gelten als duldsam und störrisch. Mangelnde Leistungsbereitschaft kann bei Eseln durch Krankheit oder Schmerzen bedingt sein. Allgemein werden Schmerzsymptome wie Lahmheit u. Ä. erst verhältnismäßig spät erkennbar, oft mit fatalen Folgen für die Gesundheit des Tieres. Dies ist bei der Nutzung unbedingt zu beachten. Bei Störungen des Allgemeinbefindens sollte umgehend ein Tierarzt konsultiert werden.

Die Besonderheiten des Verhaltens von Eseln sind »Laien« und »Pferdekundigen« oft nicht bekannt. Dies kann zu übertriebenem Einsatz von »Hilfen« führen. Fahr- und Reitbetriebe sollten Esel nur an Personen abgeben, die Erfahrungen im Umgang mit Eseln besitzen, oder die Esel am Führhalter führen lassen.

Tiere mit Senkrücken dürfen weder geritten noch gefahren werden. Mit Tieren, die an Hufkrankungen leiden (auch ohne erkennbare Lahmheit), darf ohne tierärztliche Einwilligung nicht gearbeitet werden.

Zucht

Wird mit den Eseln gezüchtet, muss eine entsprechende Sachkenntnis vorhanden sein. Bezüglich der Verbreitung von Krankheiten gelten die Vorsorgeregulungen bei Pferden (Zusammenarbeit mit Zuchtverbänden).

Bei Stuten tritt die Geschlechtsreife sehr früh ein, meist im ersten Lebensjahr. Die Rosse findet ganzjährig alle drei Wochen statt und dauert im allgemeinen sechs Tage. Einer möglichen Belegung schon im ersten Lebensjahr ist vorzubeugen.

Stuten sollten frühestens im Alter von drei Jahren und nachfolgend nur alle zwei Jahre belegt werden. Unter natürlichen Bedingungen wurde ebenfalls ein zweijähriger Paarungsrhythmus beobachtet. Die Tragzeit variiert zwischen 11,5 und 13 Monaten (bei Großeseln zwischen 10 und 14 Monaten), starke Abweichungen und Tragzeiten von 15 Monaten sind möglich.

Da Esel in der Größe stark variieren, empfiehlt sich eine sorgfältige Auswahl der Zuchttiere, damit Schwergewürten durch zu große Früchte verhindert werden.

Geburtsprobleme bei Eseln sind verhältnismäßig selten. Treten dennoch Probleme auf, empfiehlt sich grundsätzlich das frühzeitige Hinzuziehen eines Tierarztes.

Die Individual-Beziehung zwischen Eselstute und ihrem Fohlen beginnt unmittelbar nach der Geburt. In den ersten vier Lebenstagen schirmt die Stute ihr Fohlen häufig aggressiv ab (Artgenossen, Mensch, Gesellschaftstiere). In dieser Zeit erfolgt die Prägung des Fohlens auf das Muttertier. Fohlen dürfen frühestens mit einem halben Jahr abgesetzt werden. Besser ist es, sie bis zum neunten Lebensmonat bei der Mutter zu lassen, aber zur Schonung der Stute nicht länger als ein Jahr. Bewährt hat sich der Aufbau einer Jungtiergruppe mit einem Alttier (ältere Stute ohne Fohlen oder Wallach).

Es wird empfohlen, Hengste bereits frühzeitig zu kastrieren (im Alter von sechs Monaten). Die Geschlechtsreife tritt in der Regel im Alter von sechs bis neun Monaten ein. Spätkastrierte Esel behalten ihr Hengstverhalten zumeist bei. Eselhengste können erfahrungsgemäß in Gefangenschaft nicht in Gruppen gehalten werden.

Anhang 1 zur Satzung

Standard des Deutschen Zuchtesels der Interessengemeinschaft für Esel- und Maultierfreunde e.V. Stand vom 5. Februar 2003.

1. Der Zuchtstandard der IGEM

Oberste Priorität haben in diesem Standard die Gesundheit und Leistungsfähigkeit unserer Tiere.

Unsere Tiere sollen nicht alle gleich aussehen, wie das bei Tieren einer Rasse gefordert wird (z. B. Haflinger Pferd).

Nicht nur Zucht-, sondern auch Nutztiere (z. B. Wallache) sollten zur Bewertung vorgestellt und nach ihrer Nutzbarkeit beurteilt werden. Hier werden unsere Richter ihren momentanen Eindruck an den Tierhalter weitergeben. Darin sehen wir einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Tiere und deren Halter und zukünftigen Käufer.

Darüber hinaus läßt sich auch vom Wallach auf die Qualität der Eltern und Geschwister schließen.

Körper:

Alle Körperteile sollen harmonisch zueinander passen.

Es gibt unterschiedliche Typen von Eseln und Maultieren:

1. Das schwere, kaltblutartige Tier hat dicke Knochen, einen tiefen Brustkorb, sehr kurze Röhren, einen breiten Hals, meist breite Ohren und einen schweren, kurzen und breiten Kopf. Wichtig ist, dass ein massiger Rumpf und Kopf auch die entsprechend starken Beine und Hufe hat.

Nicht nur Großesel wie z.B. der Poitou- Esel, können im Kaltbluttyp stehen, sondern auch alle anderen Esel und Maultiere.

2. Das leichte, zarte, vollblutähnliche Tier ist schmal mit feinen Knochen, hat einen schmalen und eher langen Kopf mit schmalen, langen Ohren. Der Rumpf ist weniger tief, die Beine wirken länger.

Natürlich gibt es außer diesen beiden Extremen viele Zwischenformen, deren Körperteile in einem harmonischen Verhältnis zueinander stehen müssen, da sonst im Bewegungsablauf eine unterschiedliche und schädliche Belastung entstehen kann. Ein schwerer Körper auf zu schwachen Beinen und Hufen führt sehr schnell zu Gesundheitsschäden.

Kreuzungen zwischen den beiden extremen

Typen führen in der Regel zu unharmonischen Tieren.

Der Kopf muß zu den anderen Körperteilen passen. Er darf nicht zu groß sein.

Unter- und Überbiss sowie andere Zahnanomalien sind bei Zuchttieren nicht erlaubt, da diese Zahnanomalien die Haltung und Ernährung des Esels extrem erschweren. Bei diesen Anomalien stimmt auch die Stellung der für den Tierarzt schwer erreichbaren Backenzähne nicht. Fehlstellungen sind nicht durch das übliche Abraspeln zu beseitigen. Hier fallen bei der Behandlung in der Klinik hohe Tierarztkosten an.

Bei Wallachen sollten diese Anomalien im Bewertungsbogen vermerkt werden und ein Hinweis über seine Abstammung sein (z. B. Eltern mit korrektem Gebiß vererben Anomalien).

Augenanomalien sind nicht erlaubt, die Lider müssen die Augen gut umschließen. Zu kleine Augen in zu großen Höhlen bieten Parasiten eine Angriffsfläche, nach innen gedrehte Augenlider bereiten dem Tier ständige Schmerzen.

Die Ganaschen dürfen durch den Hals nicht eingengt werden (Ganaschenfreiheit), da dadurch ein ständiger Druck auf die Ohrspeicheldrüsen erfolgt und die Leistungsfähigkeit des Tieres beim Fahren und Reiten eingeschränkt ist, da es nicht über eine ausreichende Beweglichkeit des Kopfes verfügt.

Knick- und Hängeohren sind nicht erlaubt.

Die Nasenlinie darf keine Einbuchtung aufweisen.

Der Hals darf auf keinen Fall konvex gebogen sein (Hirschhals). Eine sehr gerade Schulter führt fast automatisch zu einem Hirschhals. Der Übergang vom Hals zur Brust ist nicht abgesetzt. Die untere Halslinie fließt in einer direkten Kurve in das Brustbein über. Dieses wölbt sich stark nach unten. Kein Sattel- oder Bauchgurt wird hier in seiner Lage bleiben. Er wird zum Ellenbogen rutschen und das Tier behindern.

Der Hals sollte geschlechtstypisch (der Hengst hat einen stärkeren Hals als die Stute) und trapezförmig sein.

Die Brust sollte breit und tief sein. So bietet sie

einer großen, starken Lunge Platz.

Als Richtwert für die Brustbreite kann man die Breite der Karpalgelenke mal vier nehmen.

Aus Brusttiefe und Bodenfreiheit setzt sich das Stockmaß zusammen.

Die Brusttiefe sollte je nach Eseltyp die Hälfte des Stockmaßes oder etwas mehr betragen.

Das Brustbein muss möglichst waagrecht sein, da sonst die Bauchgurte von Geschirr und Sattel den Ellenbogen behindern. Ein Fehler, der bei Eseln sehr häufig vorkommt. Siehe oben.

Die Schulter sollte möglichst schräg und deutlich abgesetzt sein.

Der Rücken: Gewünscht wird eine möglichst gerade, durchgehende Rückenlinie mit guter Verbindung zur Kruppe. (Sehr wichtig bei Eseln, die geritten werden sollen.)

Der Rücken sollte eher kurz sein und eine beidseitige, kräftige Rückenmuskulatur aufweisen.

Senk- und Karpfenrücken sind schwere Fehler.

Die Kruppe: Von hinten betrachtet sollte der Kruppenbereich sich als oval und nicht als Dreieck darstellen. Er darf nicht überbaut, d. h. höher als der Widerrist sein. Die Kruppe muss vom Hüfthöcker bis zum Sitzbein möglichst lang sein und eine kräftige Bemuskulung aufweisen.

Der Schwanz sollte kräftig und hoch angesetzt sein. Eine kräftige Quaste ist von Vorteil (Fliegenabwehr).

Die Gliedmaßen müssen gerade unter dem Körper stehen. Sie dürfen auf keinen Fall aus der Achse laufen.

Eine leichte Kuhhessigkeit ist gewünscht, da sie zum Typ der Tierart Esel gehört. Diese Stellung erhöht die Beweglichkeit der Hinterbeine. Ein Fehler sind X-Beine und die Torbogenstellung.

Das Verhältnis unteres Röhrbein zur Gesamtbeinlänge sollte 2/3 zu 1/3 betragen.

Die Vorderbeine dürfen auf keinen Fall rückständig gesetzt sein, und die Hinterbeine dürfen keine sichelförmigen Sprunggelenke zeigen.

Fesselgelenke und Hufe dürfen keine Stellungsanomalien (aus der Achse laufend) zeigen. Bockhuf, Bärenatze, keine Trachten usw. gelten als zuchtausschließende Fehler.

Fehlstellungen führen bei der Nutzung unserer

Esel sehr schnell zu Erkrankungen der Gelenke, die dem Tier zum Teil große Schmerzen verursachen (sehr oft der Grund für die vermeintliche Störigkeit des Esels).

Sehr gefährlich ist die Hufkorrektur bei älteren Tieren mit erworbenen Fehlstellungen durch mangelnde Pflege. Je besser die Hufstellung bei der Geburt ist, desto geringer ist die Gefahr, dass bei einer Vernachlässigung eine Fehlstellung entsteht. Bei Fehlstellungen kann ein erheblicher Mehraufwand beim Ausschneiden und Korrigieren anfallen. Dies kann bis einmal wöchentlich, statt alle sechs bis acht Wochen, nötig sein, da sonst schon der Tatbestand der Vernachlässigung eintritt. Mit solchen Tieren zu züchten, ist vorsätzliche Tierquälerei.

Die Hufe sollten in der Größe zum Tier passen, aber eher zu groß als zu klein sein. Als Richtwert kann die Breite des Karpalgelenkes gelten. Zu kleine Hufe neigen durch die hohe Belastung zur losen Wand, zu Hornspalten und wahrscheinlich auch zu Hufgeschwüren.

Die Trachten beim Eselhuf sind etwas höher als die des Pferdes. Hier ist aber immer die Zehenachse zu beachten.

Die Fesselung darf weder zu weich und durchtrittig noch zu steil sein. Eine weiche, durchtrittige Fesselung kann jede Nutzung ausschließen, da bei jedem Schritt die Gelenkknochen auseinander rutschen und wieder ineinander knacken. Die zu steile Fesselung führt zu einem vermehrten Stolpern. Eine Gefahr für Mensch und Tier bei der Nutzung.

Die Größe wird als Stockmaß gemessen.

Zwergesel	bis 105 Zentimeter
Normalesel	bis 130 Zentimeter
Großesel	ab 131 Zentimeter

Zuchtausschließende Fehler sind:

Gebißanomalien, Hodenanomalien sowie alle anderen Anomalien, welche gesundheitliche Störungen verursachen.

2. Pflichten und Aufgaben der Züchter:

Die Züchter verpflichten sich, die nachfolgenden Erklärungen abzugeben und die darin enthaltenen Regelungen und Pflichten zu beachten.

2.1 Erklärung der Hengsthalter

Hengste müssen mindestens drei Mal im Abstand von vier Jahren vorgestellt werden.

1. Haltung

Als Züchter bin ich Vorbild und Beispiel für die Mitglieder der IGEM und alle anderen Tierfreunde. Eine artgerechte Haltung, Pflege und Nutzung sowie regelmäßige Impfung und tierärztliche Betreuung meiner Tiere sind somit selbstverständlich.

2. Registrierung

Ich melde alle meine Esel dem Eselstammbuch der IGEM, also auch Tiere, die nicht zur Zucht verwendet werden. Meine Tiere werden auf meine Kosten mit Mikrochips markiert. Jede Veränderung im Bestand (Erwerb, Verkauf, Tausch, Verleih, Kastration, Abfohlen der eigenen und von meinem Hengst gedeckten Stuten u.a.) teile ich umgehend, spätestens aber zum Jahresende, der Geschäftsstelle mit. Diese Daten führe ich in einem Stallbuch, in das ich auch alle anderen Daten im Zusammenhang mit der Haltung eintrage, insbesondere Erkrankungen, Impfungen, tierärztliche Behandlungen u.a.

3. Hengstbuch

In das Hengstbuch trage ich jede Bedeckung (Datum, Eigentümer und Daten der Stute, Besonderheiten wie Erkrankung, Unfälle, Verletzungen u.a.) ein und vermerke auch jedes Abfohlen der von meinem Hengst gedeckten Stuten (Datum, Geschlecht, Probleme bei der Geburt).

4. Kontrolle

Meine Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung, die Haltungsbedingungen und die Art und Weise der Nutzung können jederzeit von Beauftragten der IGEM kontrolliert werden. Auflagen werde ich umgehend nachkommen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Erklärung oder die Zuchtregeln der IGEM wird der Hengst aus dem Zuchtbuch gestrichen.

5. Auswahl der Stuten

Ich beachte den von der IGEM festgelegten Standard für den Deutschen Zuchtesel der IGEM und lege auf die Qualität der meinem Hengst zugeführten Stuten besonderen Wert. Jede zu deckende Stute hat eine gültige Tupferprobe.

6. Kosten

Die Kosten der Bedeckung (Decktaxe) werden zwischen dem Hengsthalter und dem Eigentümer der Stute frei ausgehandelt. Die Höhe der Decktaxe richtet sich dabei nach dem durch die Hengsthaltung tatsächlich entstandenen Aufwand.

7. Der Name

Die Interessengemeinschaft für Esel- und Maultierfreunde in Deutschland e.V. gestattet mir, für meine registrierten Zuchttiere die Bezeichnung „Deutscher Zuchtesel der IGEM“ zu verwenden und bescheinigt auf Antrag die Abstammung der Nachzucht.

8. Informationen und Ansprechpartner

Aktuelle Informationen zur Zucht, zum Standard und anderen Aspekten der Haltung werden in der Esel-Post veröffentlicht. Mit Fragen, Anregungen und in Streitfällen wende ich mich an

- den für meine Region zuständigen Sprecher der Regionalgruppe
- die Arbeitsgruppe „Haltung, Nutzung, Zucht“,
- die Geschäftsstelle der IGEM,
- den Vorstand der Interessengemeinschaft für Esel- und Maultierfreunde in Deutschland e.V.

2.2 Erklärung der Stutenhalter

1. Haltung

Als Züchter bin ich Vorbild und Beispiel für die Mitglieder der IGEM und alle anderen Tierfreunde. Eine artgerechte Haltung, Pflege und Nutzung sowie regelmäßige Impfung und tierärztliche Betreuung meiner Tiere sind somit selbstverständlich.

2. Registrierung

Ich melde alle meine Esel dem Eselstambuch der IGEM, also auch Tiere, die nicht zur Zucht verwendet werden. Meine Tiere werden auf meine Kosten mit Mikrochips markiert.

Jede Veränderung im Bestand (Erwerb, Verkauf, Tausch, Verleih, Abfohlen u.a.) teile ich umgehend, spätestens aber zum Jahresende, der Geschäftsstelle mit. Den Hengsthalter informiere ich sofort über Datum des Abfohlens, Geschlecht des Fohlens und Besonderheiten bei der Geburt.

Diese Daten führe ich in einem Stallbuch, in das ich auch alle anderen Daten im Zusammenhang mit der Haltung eintrage, insbesondere Erkrankungen, Impfungen, tierärztliche Behandlungen u.a.

3. Kontrolle

Meine Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung, die Haltungsbedingungen und die Art und Weise der Nutzung können jederzeit von Beauftragten der IGEM kontrolliert werden. Auflagen werde ich umgehend nachkommen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Erklärung oder die Zuchtregeln der IGEM wird die Stute aus dem Zuchtbuch gestrichen.

4. Auswahl der Hengste

Ich beachte den von der IGEM festgelegten Standard für den Deutschen Zuchtesel und lege auf die Qualität des Deckhengstes besonderen Wert. Jede zu deckende Stute hat eine gültige Tupferprobe.

5. Kosten

Die Kosten der Bedeckung (Decktaxe) werden zwischen dem Hengsthalter und dem Eigentümer der Stute frei ausgehandelt. Die Höhe der Decktaxe richtet sich dabei nach dem durch die Hengsthaltung tatsächlich entstandenen Aufwand.

6. Der Name

Die Interessengemeinschaft für Esel und

Maultierfreunde in Deutschland e.V. gestattet mir, für meine Zuchttiere die Bezeichnung „Deutscher Zuchtesel der IGEM“ zu verwenden und bescheinigt auf Antrag die Abstammung der Nachzucht.

7. Informationen und Ansprechpartner

Aktuelle Informationen zur Zucht, zum Standard und anderen Aspekten der Haltung werden in der Esel-Post veröffentlicht. Mit Fragen, Anregungen und in Streitfällen wende ich mich an den für meine Region zuständigen Sprecher der Regionalgruppe

- den für meine Region zuständigen Sprecher der Regionalgruppe
- die Arbeitsgruppe „Haltung, Nutzung, Zucht“,
- die Geschäftsstelle der IGEM,
- den Vorstand der Interessengemeinschaft für Esel- und Maultierfreunde in Deutschland e.V.

3. Bewertung der Tiere

Die Zuchtewertschätzung und die Bewertung des Nutzwertes erfolgen bei öffentlichen Veranstaltungen der IGEM.

Nur Tiere, die bei dieser Bewertung mindestens die Zuchtwertklasse II erreichen und dabei älter sind als drei Jahre, werden in das Zuchtbuch eingetragen.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt für alle Wettbewerbe entweder über die in der Esel-Post abgedruckten Meldeblätter oder bei der Meldestelle. Mit der Anmeldung wird die Meldegebühr fällig. Diese wird nicht zurückgezahlt. Bei der Meldung werden alle erforderlichen Daten erhoben. Das angemeldete Tier erhält eine Kopfnr., unter der es während des gesamten Treffens und bei allen Wettbewerben geführt wird. Nachmeldungen sind je nach Andrang, Art des Wettbewerbes und Anzahl der gemeldeten Tiere möglich. Wird eine Meldung zurückgenommen, dann kann das gleiche Tier im gleichen Wettbewerb nicht wieder starten.

Allgemeine Sicherheitshinweise

Hengste dürfen außerhalb der zugewiesenen Stallbox nur mit geeigneter Trense und passendem Gebiß und nur von Personen geführt, geritten oder gefahren werden, die geeignet sind, auch in kritischen Situationen sicher mit dem Tier umzugehen.

Jeder Teilnehmer an den Leistungswettbewerben ist verpflichtet, seine Ausrüstung so zu wählen, dass sie den Ansprüchen im Wettbewerb

genügt (z.B. Zugprüfung) und die eingesetzten Tiere rechtzeitig und ausreichend auf die gestellten Aufgaben vorzubereiten. Im Zweifelsfall sind geeignete Mitglieder rechtzeitig um Rat zu fragen.

3.1 Zuchtwertschätzung

Zugelassen werden Tiere, die älter sind als neun Monate. Die zur Bewertung angemeldeten Tiere werden nach Geschlecht, Größe (siehe Standard) und Alter in Gruppen eingeteilt. Altersgruppen sind:

bei Großeselhengsten	keine
bei Normaleseln (Hengste und Stuten)	5 Jahre und älter, 3 bis 5 Jahre, 9 Monate bis 2 Jahre,
bei Großeselnstuten	keine
bei Wallachen	keine
bei Maultieren	keine

Richter

Bei der Bewertung (Zucht) werden Richter eingesetzt. Diese dürfen nicht Mitglieder der IGEM sein. Sie können auch zusätzlich in anderen Wettbewerben verwendet werden.

Ablauf

Jeder Richter bewertet jedes Tier eigenverantwortlich. Hierzu werden alle Tiere der Altersgruppe in der Reihenfolge ihrer Kopfnummern gemeinsam in den Führing gebracht und zunächst als Gruppe präsentiert. Danach werden in der Einzelbewertung bis zu vier Tiere gleichzeitig im Ring vorgeführt.

Wenn alle Tiere dieser Gruppe vorgestellt sind, werden diese nochmals gemeinsam in den Ring geführt.

Bewertungskriterien, Punkte

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus dem Zuchtstandard.

Bei der Erfassung der Bewertungsdaten werden für jedes Tier alle Angaben von allen Richtern berücksichtigt.

Die erreichte Punktzahl errechnet sich aus der Summe des Durchschnitts pro Bewertungskriterium und wird nicht gerundet. Das Ergebnis der Zuchtwertschätzung kann um Leistungspunkte aus den Wettbewerben der Nutzung verbessert werden.

Zuchtwertklassen

Zuchtwertklasse I	100 Punkte und mehr
Zuchtwertklasse II	77 Punkte und mehr

Zuchtwertklasse III weniger als 77 Punkte

Erreicht ein Tier in einem Bewertungskriterium weniger als 6 Punkte, dann kann es unbeachtlich der Gesamtpunktzahl nicht in Zuchtwertklasse I oder II eingetragen werden.

Solche Tiere sind i.d.R. zur Zucht nicht geeignet. Im Umgang und bei ihrer Nutzung sind ihre körperlichen Mängel besonders zu berücksichtigen.

Bekanntgabe

Die Ergebnisse in den einzelnen Gruppen werden umgehend erfaßt und bekanntgegeben. Dabei werden mindestens die drei Tiere mit der höchsten Punktezahl in ihrer Gruppe ausführlich kommentiert.

3.2 Bewertung des Nutzwertes

Der Nutzwert wird in Wettbewerben ermittelt. Teilnahmeberechtigt sind alle Tiere, soweit keine körperlichen Mängel des Tieres dem entgegenstehen, die Ausrüstung (Größe des Tieres, Sattel, Geschirr, Trense, Gebiß und Fahrzeug) dafür geeignet sind und das Tier von einer Person in den Wettbewerb geführt wird, die es auch in kritischen Situationen sicher beherrscht.

Ausführliche Informationen zu den Wettbewerben sind in dem separaten Arbeitsbuch abgedruckt.

Bei allen Wettbewerben sind das Schlagen oder andere grobe Einwirkungen auf das Tier verboten. Verstößt ein Teilnehmer auf diese oder eine andere Art gegen die Grundsätze der IGEM, so wird er disqualifiziert.

Altersbeschränkungen

Reiten	5 Jahre
Führzügel	5 Jahre
Führen	9 Monate
Fahren	4 Jahre
Hindernisparcours	9 Monate
Zugprüfung	4 Jahre
Packtiere	5 Jahre

Jugendcup

Teilnehmer am Hindernisparcours, die zwischen 8 und 16 Jahre alt sind, nehmen gleichzeitig am Jugendcup teil. Diesen erhält, wer in dieser Altersgruppe unabhängig von der übrigen Platzierung in diesem Wettbewerb die höchste Punktezahl erreicht.

Bonuspunkte

Tiere, die zur Zuchtwertschätzung vorgestellt werden, können die dort erreichte Punktzahl verbessern. Hierzu werden die in höchstens zwei Leistungswettbewerben erreichten Punkte addiert und durch 10 geteilt. Das Ergebnis wird den bei der Zuchtwertschätzung erreichten Punkten hinzugezählt. Das Tier wird mit dieser ergänzten Punktezahlführt und ggf. in eine höhere Zuchtklasse eingetragen.

Tiere, die in Zuchtklasse III stehen, können auch durch Bonuspunkte nicht in eine höhere Klasse aufsteigen.

4. Bestes Tier des Treffens

Die in der Zuchtwertschätzung erreichten Gesamtpunkte und die höchste Punktezahlaus zwei Leistungswettbewerben werden addiert. Bestes Tier des Treffens ist das mit der hierbei höchsten Punktezahlführt. Bei Punktegleichheit entscheidet zunächst die Platzierung in den einzelnen Wertungen und ggf. dann die Teilnahme an weiteren Wettbewerben.



**Interessengemeinschaft
für Esel- und Mulifreunde in Deutschland e. V.**

Geschäftsstelle:

Steinweg 12 · 65520 Bad Camberg

Tel. (0 64 34) 90 00 10, Fax (0 64 34) 3 82 71

Internet: www.esel.org